

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Bernischen Staatseisenbahnen.

(Vom 10. Januar 1862.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 5. September 1861 übermittelte der Regierungsrath des Kantons Bern den Beschluß des Großen Rathes von Bern vom 29. August 1861, betreffend den Ausbau der Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Langnau und über den Neubau der Linie Bern-Biel, so wie über den Betrieb dieser sämtlichen, vom Kanton Bern käuflich übernommenen Linien. Die Regierung stellt dabei das Ansuchen, der Bundesrath möchte diesem Beschlusse nach dem Bundesgesetze vom 28. Juli 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft die Genehmigung ertheilen.

Bekanntlich sind die genannten drei Eisenbahnlinien seiner Zeit vom Kanton Bern der Ostwestbahngesellschaft konzessirt worden, und zwar die Linie Bern-Langnau, resp. Kröschenbrunnen, mit Konzession vom 28. März 1857 und die Linien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern mit Konzession vom 20. November 1858.

Von diesen drei Linien ist bis jetzt einzig diejenige von Biel nach Neuenstadt gebaut und im Betriebe.

Die Linie Bern-Langnau ist großen Theils gebaut; indessen ist die Konzession für dieselbe erloschen, weil die konzessionsmäßige vierjährige Vollendungsfrist am 4. August vorigen Jahres verstrichen ist, ohne daß von Seite der Gesellschaft eine Verlängerung nachgesucht worden wäre.

Für die Linie Biel-Bern ist die Konzession erloschen, weil die Ostwestbahngesellschaft den 1½-jährigen Termin für den Beginn der Erdarbeiten und den Finanzausweis bis zum 2. Juni 1860 ebenfalls hat verstreichen lassen, ohne um Verlängerung einzukommen.

Nachdem nun die Gesellschaft in eine Lage gekommen ist, in welcher es ihr nicht möglich war, die fraglichen Unternehmungen zu Ende zu führen, so sah sich der Kanton Bern im Falle, dieselben an sich zu ziehen; es kam zwischen der Regierung und der Gesellschaft ein Vertrag über die Abtretung der Linien Biel-Neuenstadt und Bern-Langnau zu Stande, welcher vom Großen Rathe unterm 10. Juni 1861 sanktionirt wurde. In Folge dieses Kaufes faßte dann der Große Rath ferner den vorliegenden, auf die Uebernahme der mehrgenannten Ostwestbahnlinien bezüglichen Beschluß d. d. 29. August 1861.

Dieser Beschluß enthält die Fundamentalbestimmungen über die Ausführung, beziehungsweise Vollendung fraglicher Linien auf dem Wege des Staatsbaues und die allgemeine Organisation der Bauleitung und Administration der Unternehmung während der Bauzeit, so wie auch die nöthigen vorläufigen Bestimmungen, betreffend die Organisation einer den Staatsinteressen entsprechenden Inbetriebsetzung.

Da das Dekret überhaupt nur die allgemeine Organisation des Unternehmens zum Gegenstande hat, und keine den Interessen der Eidgenossenschaft zuwiderlaufenden Bestimmungen enthält, so ist kein Grund vorhanden, die Genehmigung desselben zu verweigern.

Dagegen entsteht nun die Frage, ob jene Grundbestimmungen in Verbindung mit den gewöhnlichen, nach Anleitung des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852 bei Eisenbahnkonzessionen in Anwendung kommenden Vorbehalten bezüglich der unentgeltlichen Beförderung der Brief- und Fahrpostgegenstände, der Erstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahnen u. c. (Art. 8—14), als genügende Garantien für den gehörigen Bau, Unterhalt und Betrieb fraglicher Bahnlinien angesehen werden können, oder ob es am Platze sei, daß die Stellung, resp. die Verpflichtungen des Kantons gegenüber dem Bunde, namentlich aber gegenüber den Interessen des allgemeinen Verkehrs, in analoger Weise geregelt bleiben, wie dieß von Seite der Kantone bei Ertheilung von Konzessionen an Eisenbahngesellschaften zu geschehen pflegt.

Nach einläßlicher Berathung dieser Frage haben wir gefunden, daß Aenderungen an denjenigen Rechten, welche sich der Bund bei Genehmigung der diese Eisenbahnstrecken betreffenden Konzessionen erworben, nicht statthaft seien und der Bund sich bei Genehmigung des vorliegenden Dekretes einfach auf die in den Genehmigungsbeschlüssen vom 4. August 1857 und 2. Dezember 1858 gemachten Vorbehalte, so weit sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch Anwendung finden, zu beziehen habe.

Im Uebrigen schien es uns nicht rathsam, die Zukunft zu präjudizieren, das heißt, Konflikten vorzugreifen, welche möglicherweise niemals eintreten werden; wol aber hielten wir es für unerläßlich, dem Bunde jedenfalls die ihm in Eisenbahnsachen zustehenden Befugnisse in allgemeiner Weise zu wahren.

Aus diesen Gründen haben wir uns darauf beschränkt, in den Beschlusentwurf, den wir Ihnen hiemit vorzulegen die Ehre haben *), einfach die einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852 aufzunehmen.

In der Folge wird es sich dann zeigen, ob und in welcher Weise die Intervention des Bundes zum Schutze der bundesrechtlichen Verfügungen nothwendig erscheine. Wir zweifeln nicht, daß es leichter sein werde, bei vorkommenden Anständen, wo die collidirenden Verhältnisse bestimmt hervortreten, das Geeignete zu verfügen, als auf dem Wege theoretischer Verathung a priori den möglicherweise entstehenden Konflikten vorzubeugen.

Da dieß der erste Fall ist, wo der Staatsbau und Betrieb wirklich ins Leben tritt (im Kanton Freiburg ist bekanntlich dem Staate eine Gesellschaft substituirt worden), so hielten wir es fürs Zweckmäßigte, diese Angelegenheit der gesetzgebenden Behörde vorzulegen.

Indem wir Ihnen demgemäß den beiliegenden Beschlusentwurf zur Genehmigung empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Januar 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

*) Der Beschlusentwurf findet sich auf Seite 125 im III. Bande des Bundesblatts v. J. 1861, und auf Seite 411 hienach.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Bernischen Staateisenbahnen. (Vom 10. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1862
Date	
Data	
Seite	407-409
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 644

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.